



Ausgleichsgutschriften auf Altersguthaben des städtischen Personals

E-Mail

Medien der Stadt Luzern

Medienmitteilung

Mediensperfrist: 3. Mai 2016, 11 Uhr

Luzern, 3. Mai 2016

Das Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) vom 8. November 2012 wurde 2015 teilrevidiert (einstimmiger Beschluss des Grossen Stadtrates vom 26. November 2015). Im Rahmen dieser Gesetzgebungstätigkeit hat der Grosse Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass die PKSL den für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden Umwandlungssatz von derzeit 6,20 Prozent aufgrund einer notwendigen Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen (gestiegene Lebenserwartung, geringere Ertragsaussichten) wird senken müssen – ein Schritt, den andere Vorsorgeeinrichtungen bereits getan haben oder zeitnah ebenfalls zu tun beabsichtigen.

Zugleich hat der Grosse Stadtrat das Bestreben der Pensionskommission – des obersten Organs der PKSL – unterstützt, die mit einer Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Leistungseinbussen durch flankierende Massnahmen sozial verträglich abzufedern, um das modellmässige Leistungsziel der Vorsorgeeinrichtung (Altersrente im Rücktrittsalter 65: 60 Prozent der zuletzt versicherten Besoldung) im Wesentlichen erhalten zu können. Einer ersten kompensatorischen Massnahme hat der Grosse Stadtrat mit der letztjährigen Teilrevision des Finanzierungsreglements bereits zugestimmt: der Neuberechnung der versicherten Besoldung bzw. der Erhöhung der Sparbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab Inkrafttreten einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes (Art. 6 Abs. 3 Finanzierungsreglement).

- **Die Pensionskasse Stadt Luzern setzt den Umwandlungssatz von aktuell 6,20 Prozent per 1. Januar 2017 auf 5,70 Prozent herab.**

Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der Altersrente der beruflichen Vorsorge: das Altersguthaben und der Umwandlungssatz. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den in Prozenten der versicherten Besoldung zu zahlenden, altersabhängigen Sparbeiträgen (Alters-

gutschriften), den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen, je zuzüglich Zinsen. Das End-Altersguthaben wird bei der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt. Beträgt beispielsweise das Altersguthaben eines Mitglieds im Pensionierungszeitpunkt Fr. 580'645.– (Rücktrittsalter 65), ergibt dies beim aktuell geltenden Umwandlungssatz von 6,20 % eine jährliche Altersrente von Fr. 36'000.– ($580'645.- \times 6,20/100$).

Der Umwandlungssatz entspricht – versicherungstechnisch korrekt – dem Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben umgerechnet werden muss, damit dieses samt den künftigen Zinsen ausreicht, um die gewährte Altersrente bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds und danach allfällige Hinterlassenenleistungen zu finanzieren.

- **Diese Senkung verlangt aus Sicht der Pensionskommission nach einer zusätzlichen Ausgleichsmassnahme namentlich zugunsten älterer Versicherter, allen voran derjenigen kurz vor der Pensionierung.**

Diese Mitarbeitenden vermögen die mit dem tieferen Umwandlungssatz einhergehende Rentenkürzung (–8,06 Prozent) nicht oder nur noch geringfügig durch höhere Sparbeiträge zu mindern: Konkret schlägt die Pensionskommission vor, analog zu den Lösungsmodellen anderer Kassen auf den Altersguthaben der Versicherten einmalige, altersabhängige Ausgleichsgutschriften zu leisten. Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Massnahme belaufen sich für alle Arbeitgeber gesamthaft auf rund 33 Mio. Franken.

Die Pensionskommission schlägt ein Finanzierungsmodell vor, gemäss dem der finanzielle Aufwand nach dem bewährten Beitragsverhältnis zu 62 Prozent (insgesamt rund 20,5 Mio. Franken) von der Arbeitgeberseite übernommen wird und die verbleibenden 38 Prozent (rund 12,5 Mio. Franken) von der PKSL getragen werden. Für die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften des bei der PKSL versicherten Personals der Stadt unterbreitet der Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag dem Grossen Stadtrat einen Kreditantrag von 8,6 Mio. Franken.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen:

Pensionskasse der Stadt Luzern

Christoph Nick, Präsident

Telefon: 041 208 83 87

E-Mail: christoph.nick@stadtluzern.ch

Erreichbar: Dienstag, 3. Mai 2016, 10.30 bis 11.30 Uhr